

Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Fragen und Antworten der Online-Infosession am 9. September 2021

Stand: 20.09.2021

Hinweis: Alle Angaben in der Präsentation und den Antworten auf die offenen Fragen sind ohne Gewähr und beruhen auf dem Informationsstand vom 09.09.2021. Dies ist kein offizielles Info-sheet der Bundesregierung. Präsentation und Antworten dürfen weder weitergereicht, noch veröffentlicht werden. Sie dienen ausschließlich Ihrer/Eurer eigenen Information. Einzelantworten und Einzelprüfungen sind immer von der jeweiligen Bewilligungsstelle zu geben.

Frage: Es war doch deutlich beim letzten Mal, dass bei Registrierung der Steuerberater prüfen muss. Wer übernimmt nun die Kosten, die dadurch bereits entstanden sind?

Antwort: Bei der Registrierung ist in keinem Fall ein Prüfender Dritter einzubeziehen. Dies ist nur bei der Antragstellung in folgenden Fällen erforderlich: Bei Beantragung einer Förderung von 100.000 Euro oder mehr bzw. bei allen Anträgen für Ausfallabsicherung (für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmenden) muss ein prüfender Dritter die Angaben zu Einnahmen und Kosten in den eingereichten Dokumenten überprüfen und bestätigen, bevor diese dann vom Veranstalter im Rahmen der Antragstellung den Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden. (siehe FAQ 1.7)

Die Kosten für Leistungen Prüfender Dritter sind als veranstaltungsbezogene Kosten förderfähig. (Siehe FAQ 5.1)

Frage: Welche Antragsart muss ich wählen: 7 x 3 verschiedene Vorstellungen je Monat.

Antwort: Bitte stellen Sie einen zeitraumbezogenen Antrag.

Frage: Wenn ich einen Sammelantrag registriert habe und nachträglich eine Veranstaltung in diesem Monat hinzufügen will, kann ich dies nicht tun, wenn schon eine Veranstaltung stattgefunden hat. Dann bleibt nur ein weiterer Einzelantrag, ggf. mit dem Problem, dass die Bagatellgrenze dann nicht erreicht wird. Ist das richtig so?

Antwort: In der Registrierungsphase, das heißt vor der Durchführung der ersten Veranstaltung der im Sammelantrag beantragten Veranstaltungsserie sind Änderungen möglich. Sollten hierbei Probleme auftreten, kann die Registrierung zurückgezogen und neu durchgeführt werden.

Eine Änderung des Sammelantrags ist nicht möglich:

- wenn eine der im Sammelantrag beantragten Veranstaltungen bereits stattgefunden hat.
- wenn die Anzahl der im Sammelantrag zusammengefassten Veranstaltungen die Zahl 5 übersteigt. (Ab 6 Veranstaltungen ist ein zeitraumbezogener Antrag zu wählen.)

Frage: Ist es richtig, dass öffentliche Veranstalter:innen bei der Registrierung keinen Kostenplan hochladen müssen, da für uns die Ausfallabsicherung nicht greift?

Antwort: Ja, das ist richtig. Öffentlich-rechtliche Veranstalter:innen müssen für das Modul Wirtschaftlichkeitshilfe bei Registrierung keinen Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante Veranstaltung hochladen. Dies ist nur erforderlich, wenn die „integrierte“ Ausfallabsicherung in Anspruch genommen werden kann und das ist bei öffentlich-rechtlichen Veranstalter:innen nicht der Fall.

Frage: Wie lange hat man Zeit, um nach der Veranstaltung den Antrag zu stellen?

Antwort: Die Antragstellung erfolgt nach der Veranstaltung (oder ihrer Absage). Die Antragstellung muss spätestens 8 Wochen nach dem Termin der (letzten im Antrag registrierten) Veranstaltung erfolgen. Nach spätestens zwei Wochen soll angezeigt werden, ob eine Registrierung in einen Antrag überführt wird oder nicht (siehe FAQ 2.1).

Frage: Was ist, wenn wir aufgrund einer 2G Regelung (aktuell z.B. für Chöre, Tendenz geht aber weiter) Veranstaltungen nicht ansetzen können, da wir als Arbeitgeber kein Recht haben, eine Impfung zu erzwingen? Greift dann die Ausfallsicherung?

Antwort: Diese Frage bezieht sich ganz offensichtlich auf die Praxis in einem anderen Bundesland/Stadtstaat. Bitte kontaktieren Sie in dieser Frage die Hotline, die mit der Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes in Kontakt steht. Oder wenden Sie sich – falls möglich – an die zuständige Kultur-Verwaltung, die mit der jeweils geltenden Eindämmungsverordnung vertraut ist und hier gezielt beraten kann.

Voraussetzung für eine begründete Absage gemäß den Regularien des Sonderfonds ist der Nachweis bei Antragstellung zu einer registrierten Veranstaltung, dass Ihnen die geltende Eindämmungsverordnung keine Wahl lässt, die Veranstaltung alternativ ggf. unter anderen Bedingungen (z. B. mit 3G und ggf. in Kombination mit einer Maskenpflicht) durchzuführen.

Es ist eine pandemiebedingte Ursache notwendig, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung eintritt und diese in der geplanten Form und Auslastung unmöglich macht, in der Regel auf Grund einer Verordnung. Maßgeblich ist, dass es sich um eine zeitlich nach dem Start der Veranstaltungsplanungen eingetretene Pandemie-bedingte Ursache/Verschärfung/Verlängerung handelt.

Rein wirtschaftliche oder praktische Erwägungen (insbesondere ein schleppender Ticketverkauf, der ggf. aus dem Veranstaltungsangebot, aber auch den unattraktiven Rahmenbedingungen z. B. mit Maskenpflicht oder unter 2G resultieren kann) sind hingegen per se keine Absagegründe, die eine Erstattung aus dem Sonderfonds ermöglichen. Es ist stets eine zwingende Regulierung für das Datum der Veranstaltung (bzw. eine diesbezügliche Prognose) erforderlich, die die Veranstaltung in der geplanten Form untersagt.

Frage: Mit welchem Steuersatz muss die Förderung in der USt. versteuert werden? Ist die Förderung den „fehlenden“ Einnahmen gleichzusetzen?

Antwort: Die als Hilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen nicht umsatzsteuerbar (siehe Vollzugshinweise: <https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/implementation>).

Frage: Bei einer Kapazitätsreduzierung von 20% können doch auch nur 20% der Tickets gehandelt werden. In der Präsentation sah es so aus, als könne man mit einer Kapazität von 100 Plätzen mittels Förderung Ticketgelder für 160 Tickets erzielen (80 durch Verkäufe und 80 durch Förderung). Ist das so wirklich korrekt? Mein Verständnis wäre das ich in diesem Fall (80 von 100 Tickets verkauft) nur 20 (bis zur vollen Kapazität) gefördert bekomme.

Antwort: Bei einer Kapazitätsreduzierung von mehr als 20 % werden ALLE Ticketeinnahmen als Grundlage für die Berechnung der Förderhöchstsumme herangezogen.

Zur Verdeutlichung noch einmal ein ähnliches Beispiel wie in der Präsentation: Sie haben z. B. 1.000 Plätze (Normalkapazität). Diese Kapazität ist Corona-bedingt um 20 Prozent reduziert auf 800 Plätze. Es wurden 800 Tickets á 10 Euro verkauft. Die Ticketeinnahmen betragen 8.000 Euro. Die maximale Fördersumme liegt bei 8.000 Euro, wenn Sie entsprechende Kosten nachweisen. Sie können – summiert man Ticketeinnahmen (8.000 Euro) und maximale Förderung (8.000 Euro) – durch die Ticket-Hebelung insgesamt 16.000 Euro erhalten.

Frage: Geht es nur um eigene Produktionskosten, die angerechnet werden können, oder können wir auch die Kosten unserer Kooperationspartner mit einbringen?

Antwort: Hier ist eine individuelle Fallbetrachtung erforderlich. Grundsätzlich spielt bei einer Beantwortung eine entscheidende Rolle, ob Ihnen als Veranstalter:in diese veranstaltungsbezogenen Kosten in Rechnung gestellt worden sind.

Frage: Wie verfare ich, wenn die Gastronomie verpachtet ist?

Antwort: Wenn die (verpachtete) Gastronomie Teil des Veranstaltungsbetriebs ist, können die Kosten hierfür geltend gemacht werden, dafür müssen aber auch die Einnahmen durch Verpachtung angeführt werden. Das gilt nicht nur bei zeitraumbezogenen Anträgen.

Frage: Nach meinem Verständnis sind Abschreibungen definitiv kein Bestandteil der „veranstaltungsbezogenen und tatsächlich angefallene Kosten“ i. S. d. 5.1 der FAQ, da sie Fixkosten und nicht veranstaltungsvariabel sind. Ist das richtig?

Antwort: Richtig, Abschreibungen können nicht als veranstaltungsbezogene Kosten geltend gemacht werden. Wir werden darauf hinwirken, dass dieser Punkt in den FAQ (deutlicher) beantwortet wird. Die von Ihnen vermutete Begründung können wir so nicht bestätigen, da andere Fixkosten anrechenbar sind.